

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 24. Mai 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl.Nr. 72/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort „Praxiskindergärten“ die Wortfolge „und Praxishorte“ eingefügt.
2. Im § 6 Abs. 3 lit. b wird die Wortfolge „vier Wochen“ durch den Ausdruck „20 Tage“ ersetzt.
3. Im § 16 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „ECTS“ die Wortfolge „oder den Hochschullehrgang „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS“ eingefügt.
4. Der § 29 Abs. 7 zweiter Satz entfällt.
5. Im § 30 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „abweichend von“ die Wortfolge „dem Erfordernis einer räumlichen Einheit (§ 4 Abs. 1) und“ eingefügt.
6. Im § 30 Abs. 3 lit. b wird nach dem Wort „von“ die Wortfolge „dem Erfordernis einer räumlichen Einheit (§ 4 Abs. 1) bzw.“ eingefügt.
7. Nach dem § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

Abgabenbefreiung

Alle Amtshandlungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den Landesverwaltungsabgaben und Landeskommismissionsgebühren befreit.“

LABg. KO Roland Frühstück

LABg. KO Eva Hammerer

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

1.1. Erweiterung der zur Berufsausübung berechtigenden Qualifikationen für pädagogische Fachkräfte

Mit dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 227/2022, wurde unter anderem das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen geändert. Zukünftig berechtigt auch der Abschluss des Hochschullehrganges „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule zur Ausübung der Tätigkeit als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge. Der Hochschullehrgang dient als Quereinstiegsmöglichkeit für Personen mit einem abgeschlossenen, nicht facheinschlägigen Bachelorstudium.

Der vorliegende Entwurf setzt die grundsatzgesetzliche Vorgabe des Bundes im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) um und erweitert die Regelung zur fachlichen Befähigung als pädagogische Fachkraft einer Kindergartengruppe um die genannte Ausbildung. Darüber hinaus soll die Absolvierung des neuen Hochschullehrganges auch zur Ausübung der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kleinkindgruppe befähigen.

1.2. Sonstige Änderungen

Abgesehen von der unter Punkt 1.1. angeführten Ergänzung werden mit dem vorliegenden Entwurf folgende Änderungen vorgenommen:

- Zusätzlich zu den in § 1 Abs. 2 aufgezählten Ausnahmen werden auch Praxishorte, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, aus kompetenzrechtlichen Gründen vom sachlichen Anwendungsbereich des KBBG ausgenommen.
- Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Ferien in der Dauer von insgesamt vier Wochen, in denen ein Rechtsträger im Zuge des Versorgungsauftrages keinen Betreuungsplatz anbieten muss, auch tageweise festgelegt werden können. Es kommt dadurch zu keinen inhaltlichen Änderungen.
- Die Regelung, dass bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit innerhalb der Familie eines Kindes auch das gesunde Kind von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten ist, solange bei diesem die Gefahr einer Übertragung bestehen könnte, soll gestrichen werden. Da in einem solchen Fall ohnehin die Gesundheitsbehörde darüber zu entscheiden hat, ob das betroffene Kind von der Einrichtung fernbleiben muss, bedarf es keiner zusätzlichen Bestimmung nach diesem Gesetz.
- Im Rahmen von Modellversuchen soll zukünftig von der verpflichtenden Vorgabe, dass eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung als räumliche Einheit betrieben werden muss, abgewichen werden können. Dies ermöglicht insbesondere im Bereich der Betreuung von Kindern mit einem Bedarf an spezieller heilpädagogischer Förderung und/oder gesundheitlicher Rehabilitation eine höhere Flexibilität.
- Mit der Aufnahme einer Befreiung von Landesverwaltungsabgaben und Landeskommissionsgebühren für alle Amtshandlungen nach diesem Gesetz sollen für alle Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gleiche Bedingungen geschaffen werden. Durch den Befreiungstatbestand sind daher zukünftig auch private Rechtsträger von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben und Landeskommissionsgebühren befreit.

2. Kompetenzen:

Das Kindergartenwesen ist nach Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Die Änderung betreffend die fachliche Befähigung pädagogischer Fachkräfte in Kindergartengruppen stützt sich auf die Kompetenz des Landesgesetzgebers nach Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen über fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Zur Abgabenbefreiung

Es wird davon ausgegangen, dass dem Land durch die Abgabenbefreiung jährlich rund 5.800 Euro an Mindereinnahmen entstehen. Dies ergibt sich daraus, dass die privaten Rechtsträger bisher für bestimmte Amtshandlungen (Betriebsbewilligungen, Bewilligungen zur Durchführung von Modellversuchen, Bewilligungen betreffend Ausnahmen von vorgeschriebenen Gruppengrößen und Personaleinsatz sowie

Anerkennungen) Landesverwaltungsabgaben zu entrichten hatten. Mit der vorgenommenen Änderung sind diese zukünftig davon befreit. Für das Land entstehen durch den Wegfall dieser Einnahmen daher geringe finanzielle Auswirkungen.

Aus den übrigen Änderungen ergeben sich keine finanziellen Mehraufwendungen für Bund, Land oder Gemeinden.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Verhältnismäßigkeitsprüfung:

Zu 1.1. Erweiterung der zur Berufsausübung berechtigenden Qualifikationen für pädagogische Fachkräfte

5.1. Nach den §§ 32 Abs. 1 iVm 31 Abs. 1 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsrechtsgesetz (L-DBG) sind in Gesetzesvorschlägen der Landesregierung enthaltene Vorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen beschränkt wird, vor Vorlage an den Landtag einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Diese Verpflichtung gilt sowohl bei Erlassung neuer Berufszugangsbeschränkungen als auch bei Änderung bestehender Beschränkungen. Eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung ist gemäß § 33a L-DBG auch bei einem Gesetzesvorschlag, der als Antrag von Mitgliedern des Landtages eingebracht wird, durchzuführen.

5.2. Aus der Bestimmung des § 14 Abs. 2 ergibt sich, dass die berufliche Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kleinkindgruppe und Kindergartengruppe nur ausgeübt werden darf, wenn die betreffende Person fachlich befähigt ist. Welche Qualifikationen zur Erbringung der fachlichen Befähigung im Einzelnen erforderlich sind, kann der Bestimmung des § 16 entnommen werden. Mit dem vorliegenden Entwurf werden die bisherigen zur Berufsausübung berechtigenden Qualifikationen um eine zusätzliche Ausbildung erweitert. Dadurch kommt es zu einer Änderung (Verringerung) der bestehenden Berufszugangsbeschränkung, welche einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen ist.

5.3. Der wesentliche Inhalt der Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt sich aus den §§ 32 Abs. 3 iVm 31 L-DBG. Demnach ist in diesem Rahmen zu prüfen, ob die geänderte Regelung

- keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes beinhaltet,
- durch Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt und
- zur Verwirklichung der angestrebten Ziele geeignet ist sowie nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinausgeht.

Bei dieser Prüfung sind außerdem die Kriterien und Anforderungen nach § 32a Abs. 1 bis 3 L-DBG zu beachten.

5.3.1. Die in § 16 genannten Qualifikationen müssen von allen Personen, die eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kleinkindgruppe oder Kindergartengruppe ausüben, gleichermaßen erfüllt werden. Die Änderung des § 16 Abs. 2 durch die Ergänzung der bestehenden zur Berufsausübung berechtigenden Qualifikationen um einen neuen Hochschulabschluss bewirkt daher keine direkte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Abgesehen davon hat die Landesregierung nach Maßgabe des § 18 auch weiterhin andere Ausbildungsnachweise als jene nach § 16 anzuerkennen, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind. Aufgrund der bestehenden Möglichkeit zur Anerkennung anderer Ausbildungsnachweise beinhaltet die geänderte Regelung auch keine unzulässige mittelbare Diskriminierung.

5.3.2. Aufgabe der pädagogischen Fachkraft in einer Kleinkindgruppe und Kindergartengruppe ist die Planung, Organisation und Durchführung der frühkindlichen Bildung und Betreuung der Kinder. Dies erfordert einschlägiges Fachwissen insbesondere im pädagogischen Bereich. Die zur Berufsausübung erforderlichen Qualifikationen des § 16 Abs. 2 stellen sicher, dass die Bildungs- und Betreuungsarbeit fachgerecht besorgt und auf dieser Grundlage eine hohe Bildungs- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen gewährleistet werden kann. Insofern ist die geänderte Regelung durch das im Allgemeininteresse gelegene Ziel einer chancengerechten und qualitätsvollen Bildung und Betreuung der Kinder gerechtfertigt.

5.3.3. Die fachlichen Qualifikationserfordernisse für pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen sind eine grundlegende Voraussetzung für eine hohe Bildungs- und Betreuungsqualität und daher geeignet, das angestrebte bildungspolitische Ziel in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen. Die geänderten Anforderungen gehen auch nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus, zumal es sich dabei um solche Qualifikationen handelt, die jedenfalls für die Erfüllung einer fachgerechten Bildungs- und Betreuungsarbeit erforderlich sind. So werden die bestehenden Qualifikationen lediglich an die durch das Grundsatzgesetz des Bundes vorgegebenen Mindestanforderungen angepasst. Abgesehen davon führt die geänderte Regelung nicht zu einer Verschärfung, sondern zu einer Lockerung der bestehenden Berufszugangsbeschränkung, zumal die erforderliche fachliche Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen durch einen weiteren Ausbildungsabschluss erbracht werden kann.

Es bestehen auch keine weiteren Vorschriften, die den Zugang der genannten beruflichen Tätigkeit beschränken. Im Übrigen ergeben sich aus der geänderten Regelung weder nachteilige Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr noch auf die Wahlmöglichkeit für Verbraucher.

5.4. Zusammenfassend ist die Änderung der bestehenden Beschränkung hinsichtlich der Aufnahme der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen verhältnismäßig, da sie aufgrund bestehender Anerkennungsmöglichkeiten keine direkte oder indirekte Diskriminierung vorsieht und im Allgemeininteresse der Sicherung einer hohen Bildungs- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen liegt. Außerdem ist sie zur Erreichung dieses Zieles geeignet und geht auch nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus.

6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Durch die Anerkennung des Hochschullehrganges „Quereinstieg Elementarpädagogik“ zum Nachweis der fachlichen Befähigung für pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen soll die Personalsituation in diesem Bereich verbessert und eine qualitätsvolle Bildung und Betreuung der Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sichergestellt werden.

Mit der Möglichkeit, Modellversuche auch abweichend vom Erfordernis einer räumlichen Einheit durchzuführen, wird eine erhöhte Flexibilität zur Erprobung einer bedarfsgerechten und individuellen Betreuung von Kindern geschaffen. Dies soll insbesondere Kindern mit besonderem Förderbedarf zugutekommen und eine langfristige Inklusion der betreuten Kinder gewährleisten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2 lit. a):

Praxishorte, die einer öffentlichen Schule zum Zweck der lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen eingegliedert sind (öffentliche Übungs- bzw. Praxishorte), fallen nach Art. 14 Abs. 5 lit. a B-VG in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und sind daher aus kompetenzrechtlichen Gründen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Mit der Änderung soll dies im Gesetzestext selbst klargestellt werden.

Zu Z. 2 (§ 6 Abs. 3 lit. b):

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Versorgungsauftrag gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an Werktagen (Samstage ausgenommen) gilt jedoch nicht während höchstens vier Wochen innerhalb der vom Rechtsträger festzulegenden Ferien. Mit der Änderung des Gesetzeswortlauts von „vier Wochen“ auf „20 Tage“ sollen in der Praxis aufgetretene Unklarheiten beseitigt werden. Durch den Begriff „Tage“ ist nunmehr ausreichend klargestellt, dass der Beginn, die Dauer und das Ende der jeweiligen Ferien – für die Gesamtdauer von 20 Tagen – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei gewählt werden können. Der bisher verwendete Begriff „Woche“ entspricht in diesem Zusammenhang fünf Werktagen, sodass der gesetzlich festgelegte Umfang der Ferien nicht verändert wird. Die vorgenommene Änderung dient ausschließlich der Klarstellung und besseren Umsetzbarkeit in der Praxis.

Zu Z. 3 (§ 16 Abs. 2):

Die Änderung des § 16 Abs. 2 dient der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgabe des § 1 Z. 1 lit. e des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes. Die fachliche Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kindergartengruppe kann zukünftig auch durch die Absolvierung des

Hochschullehrganges „Quereinstieg Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule erbracht werden.

Der Abschluss dieser Ausbildung befähigt auch zur Ausübung der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kleinkindgruppe (siehe dazu den Verweis in § 16 Abs. 1).

Zu Z. 4 (§ 29 Abs. 7):

Nach der bisherigen Regelung sind Erziehungsberechtigte auch bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit innerhalb der Familie eines Kindes verpflichtet, den Krankheitsfall zu melden und das gesunde Kind von der Einrichtung fernzuhalten, wenn bei diesem die Gefahr einer Übertragung bestehen könnte. Bei Auftreten von anzeigepflichtigen Krankheiten obliegt es in der Regel der Gesundheitsbehörde auf Basis des Epidemiegesetzes 1950 über Maßnahmen zum Zweck der Absonderung oder anderweitiger Verkehrsbeschränkung bei kranken, krankheitsverdächtigten und ansteckungsverdächtigten Personen zu entscheiden. Ein allfälliges Verbot für den weiteren Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ergibt sich daher ohnehin aus einer allfälligen gesundheitsbehördlichen Anordnung. Es bedarf aus diesem Grund keiner zusätzlichen Regelung nach diesem Gesetz, weshalb der zweite Satz des § 29 Abs. 7 zu streichen ist.

Zu Z. 5 und 6 (§ 30 Abs. 1 und 3 lit. b):

Modellversuche zur Erprobung neuer Formen der Bildung und Betreuung von Kindern können bislang abweichend von den Bestimmungen des zweiten bis vierten Abschnittes durchgeführt werden. Aufgrund der ständigen Weiterentwicklung in diesem Bereich kann es erforderlich sein, dass die angestellten pädagogischen Fachkräfte des Rechtsträgers auch außerhalb einer räumlichen Einheit als mobile Fachkräfte eingesetzt werden. Insbesondere bei Kindern mit einem Bedarf an spezieller heilpädagogischer Förderung und/oder gesundheitlicher Rehabilitation ist eine diesbezügliche Flexibilisierungsmöglichkeit zweckmäßig. Dadurch müssen die Kinder nicht aus dem Regelbetrieb ihrer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung herausgenommen werden, sondern können weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung und ihrem bekannten Umfeld betreut werden. Dies trägt zu einer raschen und langfristigen Inklusion bei. Zugleich werden längere Wege der Kinder zu den vereinzelt Einrichtungen, die ein solches Angebot anbieten, vermieden, wodurch eine familiäre Entlastung herbeigeführt wird. Um entsprechende Konzepte in der Praxis erproben zu können, sollen Modellversuche zukünftig auch abweichend vom Erfordernis der räumlichen Einheit einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 4 Abs. 1 durchgeführt werden können.

Zu Z. 7 (§ 46a):

Im Vollzug des KBBG sind für bestimmte Amtshandlungen (z.B. Erteilung einer Betriebsbewilligung nach § 9, Anerkennungen nach § 18, Erteilung von Ausnahmen betreffend Gruppengröße und Personaleinsatz nach § 21, Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung von Modellversuchen nach § 30) Landesverwaltungsabgaben zu entrichten. Im Gegensatz zu den privaten Rechtsträgern sind die Gemeinden als Gebietskörperschaften nach dem Verwaltungsabgabengesetz von solchen Abgaben befreit. Da es sich bei der Kinderbetreuung um eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe handelt, sollen auch für private Rechtsträger, die nicht unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, die gleichen Bedingungen gelten. Es soll daher eine generelle Befreiung von Landesverwaltungsabgaben für alle Amtshandlungen in Angelegenheiten nach diesem Gesetz aufgenommen werden. Als Amtshandlungen sind alle in der Anlage der Verwaltungsabgabenverordnung angeführten Amtshandlungen zu verstehen. Neben der Verleihung einer Berechtigung oder Bewilligung sind daher auch schriftliche Ausfertigungen (z.B. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse und Niederschriften) umfasst. Zudem sind für Amtshandlungen außerhalb des Amtes keine Landeskommismissionsgebühren zu entrichten.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahr 2023, am 6. Juli, das im Selbstständigen Antrag, Beilage 92/2023, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.